

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Pvak 2017/3/6 A 3-PVAB/17

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.03.2017

Norm

PVG §27 Abs1

PVG §27 Abs3

Schlagworte

Versetzungsschutz von Ersatzmitgliedern bei Vertretung von Mitgliedern

Rechtssatz

Nach § 27 Abs. 1 PVG dürfen PV und Mitglieder von Wahlausschüssen während der Dauer ihrer Funktion nur mit ihrem Willen zu einer anderen Dienststelle versetzt oder einer anderen Dienststelle zugeteilt werden, wobei gesetzliche Vorschriften über die Versetzung auf Grund eines Disziplinarverfahrens unberührt bleiben. Nach § 27 Abs. 3 PVG ist u.a. § 27 Abs. 1 PVG für die Dauer der Vertretung eines Mitglieds eines PVO und bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung dieser Tätigkeit auf diese Vertretung sinngemäß anzuwenden, wenn die Vertretungstätigkeit mindestens zwei Wochen ununterbrochen gedauert hat und die/der DL von Beginn und Ende der Vertretung ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis gesetzt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2017:A.3.PVAB.17

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2017

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,

https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$